

S a t z u n g

der Stadt Ladenburg über den Bebauungsplan "Friedhofserweiterung" entlang der Preysingstraße, Alemannenweg u. Schwedenweg

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges. Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1965 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg den Bebauungsplan "Friedhofserweiterung" am 10. 4. 1968 als Satzung beschlossen.

## § 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird für den Bereich des östlichen Friedhofsteiles und dessen Erweiterung sowie für die angrenzenden Straßen (Preysingstraße, Alemannenweg und Schwedenweg) aufgestellt.

## § 2

Bestandteil des Bebauungsplanes

Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

- a) Bebauungsplanzeichnung M 1:500 vom 2. 10. 1967
- b) Festsetzungen der Bauweise und Baunutzung Ziffer 1-5  
2. 10. 1967
- c) Begründung

## § 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den 10. 4. 1968

( Schulz )  
Bürgermeister

Ergänzende Festsetzungen der Bau-  
weise und Baunutzung im Bebauungsplan  
"Friedhofserweiterung" entlang der  
Preysingstraße, Alemannenweg und Schwedenweg

1. Gestaltung der Bauten

Die Höhe des OK. Erdgeschoßfußbodens darf 0,50 m über Straßenhöhe bzw. Wohnwegen nicht überschreiten.

2. Nebenanlagen und Garagen

- a) Nebenanlagen und Garagen nach § 14 BNVO dürfen nur innerhalb der von Baugrenzen und Baulinien umschlossenen Gebieten erstellt werden.
- b) Garagen und Nebengebäude sind mit flachem Dach auszuführen.
- c) Garagen dürfen eine Tiefe von 6,50 m und eine Traufhöhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- d) Keller- und Tiefgaragen mit direkter Zufahrt von der Straße sind nicht gestattet.

3. Einfriedigung und Außenanlagen

- a) An Straßen, Wegen und auf Vorgartentiefe sind Einfriedigungen einheitlich zu gestalten und dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- b) Innerhalb des Baugebietes sind Einfriedigungen mit einer Höhe von höchstens 1,50 m zugelassen und müssen durchsichtig ausgeführt sein.  
Stacheldraht ist nicht gestattet.

4. Aufhebung von alten Festsetzungen

Alle innerhalb des Baugebietes bisher festgestellten Baufluchtlinien, Baulinien und Baugrenzen, sowie Festsetzungen der Bauweise und baulichen Nutzung werden aufgehoben.

5. Befreiungen

Befreiung von diesen Bestimmungen kann das Landratsamt Mannheim im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise erteilen.

Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft sein.